

Aktenzeichen:

1 RA 168/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 26. August 1958

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. August
1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts München vom 5. Juni 1956
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der
außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erstrebt die Erhöhung des Ruhegelds ihres im März 1955 verstorbenen Ehemanns. Diesem hatte die Beklagte von September 1954 an eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligt. Dabei gewährte sie für die Zeit der Teilnahme am zweiten Weltkrieg - September 1939 bis Dezember 1939 und April 1940 bis Juni 1945 - Steigerungsbeträge der Beitragsklasse F; bei der Berechnung der Zulage nach dem Rentenzulagengesetz - RZG - vom 10. August 1951 ließ sie die Steigerungsbeträge aus den Beiträgen des Versicherten zur Höherversicherung ("Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten" - HöVG - vom 14. März 1951) unberücksichtigt (Bescheid vom 30.11.1954).

Der Versicherte erhob gegen den Bescheid Klage. Er beantragte, die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit der Teilnahme am zweiten Weltkrieg Steigerungsbeträge der Klasse K und unter Berücksichtigung der Leistungen aus der Höherversicherung eine Zulage nach dem RZG von 72,50 DM statt 65,- DM zu gewähren. Nach seinem Tod setzte die Klägerin das Verfahren fort. Das Sozialgericht (SG.) München wies die Klage ab: Die Höhe des Ruhegelds sei nicht zu beanstanden. Für den Versicherten seien vor seiner Einberufung zum Kriegsdienst Beiträge der Klasse F entrichtet worden. Ihm ständen daher für die Zeit der Teilnahme am zweiten Weltkrieg nur Steigerungsbeträge dieser Klasse zu. Daß sein Arbeitgeber im Dezember 1943 freiwillig die vor der Einberufung entrichteten Beiträge in solche der Klasse K habe umwandeln lassen, ändere an der Rechtslage nichts. Die nachträgliche freiwillige Erhöhung früherer Beiträge führe nicht zu einer Erhöhung der Steigerungsbeträge für die Ersatzzeit. Die Beklagte habe die Steigerungsbeträge dafür richtig festgesetzt (§ 1 der "Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Krieg" vom 8. Oktober 1941 - VO vom 8.10.1941 -). Auch die Zulage nach dem RZG sei richtig berechnet. Bei den Steigerungsbeträgen nach dem HöVG handele es sich um Leistungen eigener Art. Ihre Berücksichtigung bei der Zulage nach dem RZG sei unzulässig. (Urteil vom 5.6.1956).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Das SG. ließ die Berufung zu. Die Klägerin legte gegen das ihr am 26. Juli 1956 zugestellte Urteil mit schriftlicher Einwilligung der Beklagten am 20. August 1956 Sprungrevision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie beantragte, das Urteil des SG. aufzuheben und die Beklagte nach den Anträgen vor dem SG. zu verurteilen: Die VO vom 8. Oktober 1941 habe die Kriegsteilnehmer begünstigen wollen. Ihrem Sinn und Zweck entspreche es, daß auch Beiträge, die nach der Einberufung zur Wehrmacht für die Zeit vorher entrichtet worden seien, bei der Festsetzung der Steigerungsbeträge für die Kriegsdienstzeit berücksichtigt werden müßten. Solche Beiträge seien nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) und dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) als rechtzeitig entrichtet anzusehen. Die Leistungen nach dem HöVG seien im Gesetz ausdrücklich als Steigerungsbeträge bezeichnet. Die Steigerungsbeträge seien aber Bestandteil der Rente, so daß die Zulage nach dem RZG auch für die Leistungen nach dem HöVG zu gewähren sei.

Die Beklagte beantragte zunächst, die Revision zurückzuweisen. Im Termin vor dem Bundessozialgericht (BSG.) verpflichtete sie sich, die Zulage nach dem RZG auch zu den Steigerungsbeträgen nach dem HöVG zu gewähren.

Die Sprungrevision ist zulässig; sie ist aber für den im Streit gebliebenen Teil der Revision unbegründet.

Der Anspruch der Klägerin betrifft die Rentenbezugszeiten des Versicherten von September 1954 bis März 1955. Er ist nach dem damals geltenden Recht zu beurteilen. Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 hat insoweit keine Änderungen gebracht (Art. 2 § 6 AnVNG).

Für die Zeiten der Teilnahme am zweiten Weltkrieg werden Steigerungsbeträge derjenigen Klasse gewährt, zu der der letzte Beitrag v o r der Einberufung zur Wehrmacht entrichtet worden ist, mindestens jedoch Steigerungsbeträge der 2. Klasse; der Versicherungsträger kann stattdessen einen Beitrag zugrunde legen, der dem Durchschnitt der in den l e t z t e n drei Monaten geleisteten Beiträge entspricht (§ 1 der VO vom 8.10.1941). Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig. Nach ihm kommt es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

für die Höhe der Steigerungsbeträge für die Kriegsdienstzeiten allein darauf an, in welcher Höhe Beiträge v o r dem Beginn der Kriegsdienstzeit entrichtet worden sind. Wenn für die Zeit vor dem Beginn des Kriegsdienstes freiwillig nachträglich höhere Beiträge entrichtet werden, so beeinflußt dies die Höhe der Steigerungsbeträge für die Ersatzzeit nicht mehr, selbst wenn die höheren Beiträge nachweisbar auch ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 1 der Verordnung vom 8. Oktober 1941 entrichtet worden wären. Nur die Steigerungsbeträge, die für die Beiträge selbst gewährt werden, werden entsprechend erhöht. Diese Auffassung entspricht auch dem Wesen der Ersatzzeit und dem Sinn der umstrittenen Vorschrift. Die Versicherungsverhältnisse der Kriegsteilnehmer sollten während der Kriegsdienstzeit ohne Beitragsleistung aufrechterhalten und kraft Gesetzes so fortgesetzt werden, wie sie vor der Einberufung zum Kriegsdienst bestanden und daher ohne den Kriegsdienst aller Voraussicht nach weiterbestanden hätten (im Ergebnis ebenso: Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Aufl., S. 178 und die dort genannten Entscheidungen). In den sozialen Rentenversicherungen werden grundsätzlich nur die tatsächlich entrichteten Beiträge rentensteigernd berücksichtigt. Die wenigen rentensteigernden Ersatzzeiten sind Ausnahmen. Sie müssen sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in ihren Wirkungen auf die vom Gesetzgeber getroffene Regelung beschränkt bleiben.

Für den Versicherten sind vor seiner Einberufung zum Kriegsdienst Beiträge der Klasse F entrichtet worden. Die Beklagte hat ihm daher mit Recht für die Zeiten der Teilnahme am zweiten Weltkrieg Steigerungsbeträge dieser Klasse gewährt. Dem steht nicht entgegen, daß im übrigen nachentrichtete Beiträge als rechtzeitig entrichtete Beiträge anzusehen sind (§ 190 AVG a.F., §§ 1442 bis 1444 RVO a.F.). Nach dem Wortlaut und Sinn des § 1 der VO vom 8. Oktober 1941 ist es für die H ö h e der Steigerungsbeträge während der Ersatzzeit nicht entscheidend, auf welche Höhe diese Beiträge freiwillig nachträglich für die

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Zeit vor der Einberufung zum Kriegsdienst aufgestockt worden sind. Maßgebend sind hierfür allein die v o r der Einberufung wirksam entrichteten Beiträge. Ob vielleicht etwas anderes gelten muß, wenn die Umwandlung der Beiträge nicht freiwillig, sondern pflichtmäßig erfolgte, braucht im vorliegenden Rechtsstreit nicht entschieden zu werden. Die Klägerin kann auch nicht etwa vom Zeitpunkt der Beitragsnachentrichtung an (Dezember 1943) höhere Steigerungsbeträge für die Kriegsdienstzeit ihres verstorbenen Ehemanns beanspruchen. Ihr Hinweis auf den "die Soldaten begünstigenden Inhalt" der Verordnung vom 8. Oktober 1941 rechtfertigt keine andere Beurteilung. Bei der vom Senat vertretenen Auffassung sind die berechtigten sozialversicherungsrechtlichen Belange der Kriegsteilnehmer gewahrt. Die Revision ist daher unbegründet und deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Revision wäre begründet gewesen, soweit die Klägerin die Höhe der Zulage nach dem RZG gerügt hat. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 werden zu den Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten Zulagen gewährt (§ 1 RZG). Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Höhe der Renten, wie sie sich aus dem Recht ergibt, das bis zum Inkrafttreten des RZG gegolten hat (§ 2 RZG). Zu den Renten im Sinne des RZG gehören auch die dem Versicherten gewährten Leistungen aus dem HöVG. Das hat der erkennende Senat bereits früher in einem gleichgelagerten Rechtsstreit entschieden. Er hat sich dabei auf den Wortlaut, die Gesetzesterminologie, den Zweck und den Sinnzusammenhang zwischen dem HöVG und dem RZG gestützt (Urteil vom 29.7.1958 - 1 RA 48/58). Insoweit hat die Beklagte im Termin den Anspruch der Klägerin anerkannt. Es erscheint berechtigt, daß die Beklagte der Klägerin die Hälfte der

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

außergerichtlichen Kosten des Verfahrens erstattet (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)